

## **Budgetbegleitgesetz 2012 – Neuerungen im Überblick**

### Einkommenssteuergesetz:

Aufgrund des EuGH-Urteils vom 16.6.2011, wonach die österreichische Regelung hinsichtlich der steuerlichen Abzugsfähigkeit für Zuwendungen an „Einrichtungen mit Forschungs- und Lehraufgaben gegen Gemeinschaftsrecht“ verstößt, wird diese Regelung nun abgeändert. Zukünftig wird hinsichtlich der **Spendenabzugsfähigkeit** zwischen österreichischen Institutionen und Einrichtungen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Staat oder Drittstaat, mit dem ein umfassendes Amtshilfeabkommen geschlossen wurde, nicht mehr differenziert.

Im Budgetbegleitgesetz des vergangenen Jahres ist das KEST-System reformiert worden, welches ab 1.4.2012 in Kraft tritt. Dabei war bei Einkünften aus Kapitalvermögen bislang vorgesehen, dass ein **Verlustausgleich** nur im Wege einer Antragsveranlagung des Steuerpflichtigen berücksichtigt wird. Dies wurde nun erneut geändert und besteht nunmehr eine Verpflichtung der depotführenden Kreditinstitute zur Vornahme des Verlustausgleichs bereits im laufenden Jahr.

Um den depotführenden Stellen genügend Zeit für die EDV-Umstellung einzuräumen, erfolgt die laufende Verlustverrechnung aber erst ab 1.1.2013. Die zwischen 1.4.2012 und 31.12.2012 anfallenden Verluste werden geblockt bis spätestens 30.4.2013 berücksichtigt.

Als Ausgleich für die bereits erfolgte Streichung des Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) wird nun durch das BBG 2012 die Einkommensgrenze für Pensionisten, welche für den Bezug des **Pensionistenabsetzbetrages** in Höhe von €764 relevant ist, von €13.100 auf €19.930 erhöht. Außerdem wird der persönliche Sonderausgabenhöchstbetrag für Alleinverdiener ohne Kinder von €2.920 auf €5.840 verdoppelt.

### Umgründungssteuergesetz:

Aufgrund des VfGH-Erkenntnisses vom 30.6.2011, G-15/11-7, zur Anrechnung von **Mindestkörperschaftsteuern** bei natürlichen Personen als Rechtsnachfolger im Zuge von **Umwandlungen** wird das Kriterium der Betriebserfordernis für die Verrechnung mit der Einkommenssteuer eingeführt. Der übernommene Betrieb muss dafür somit am Ende des jeweiligen Kalenderjahres noch vorhanden sein.

Außerdem wird die Besteuerung im Rahmen der Umwandlung einer österreichischen Kapitalgesellschaft mit einem ausländischen Anteilseigner in eine Personengesellschaft neu geregelt. Bisher konnte die neu entstehende Beteiligung an der Personengesellschaft steuerneutral auf den gemeinen Wert aufgewertet werden. Zukünftig ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert des Anteils (der sich aus den aliquoten Buchwerten des Betriebsvermögens ergibt) und seinem gemeinen Wert ist in Evidenz zu nehmen und – wenn er bei einer künftigen Verkauf im Veräußerungsgewinn Deckung findet – mit 25% zu besteuern. Dies gilt sinngemäß auch für die verschmelzende Umwandlung.

Die in § 38a UmgrStG normierte Möglichkeit der **Steuerspaltung** wird um ein Jahr verlängert.

### Grunderwerbsteuergesetz:

Aufgrund des VfGH-Erkenntnisses vom 2. März 2011 ist die Übertragung inländischer Grundstücke auf Stiftungen künftig zur Gänze im Grunderwerbsteuergesetz geregelt und somit generell von der **Stiftungseingangssteuer** ausgenommen. Damit ändert sich vorerst nichts an der Bemessungsgrundlage: nach wie vor wird der 3 fache Einheitswert herangezogen!

Erfolgt der Erwerb durch die Stiftung ohne Gegenleistung oder liegt die Gegenleistung unter dem halben gemeinen Wert des Grundstückes, erhöht sich die Grunderwerbsteuer um 2,5 % (Äquivalent zur Stiftungseingangssteuer). Die Grunderwerbsteuer beträgt in diesen Fällen damit insgesamt 6 % (3,5 % + 2,5 %).

Da im Grunderwerbsteuergesetz nur inländische Grundstücke erfasst werden, unterliegt die Zuwendung ausländischer Grundstücke an Stiftungen künftig keiner Besteuerung mehr.